



Berufungsentscheidung

Der unabhängige Finanzsenat hat über die Berufung des Bw., vertreten durch G. Mayrhofer WTH GmbH, gegen den Bescheid des Finanzamtes Urfahr betreffend Einkommensteuer für das Jahr 2000 entschieden:

Der Berufung wird teilweise Folge gegeben.

Der angefochtene Bescheid wird abgeändert.

Die Bemessungsgrundlage und die Höhe der Abgabe betragen:

Einkünfte aus Gewerbebetrieb	825.784,-- ATS	60.012,06 EUR
gerundetes (Welt-)Einkommen	825.800,-- ATS	60.013,23 EUR
Einkommensteuer	293.900,-- ATS	21.358,55 EUR

Die getroffenen Feststellungen sind dem Ende der folgenden Entscheidungsgründe dem als Beilage angeschlossenen Berechnungsblatt zu entnehmen und bilden einen Bestandteil dieses Bescheidspruches.

Rechtsbelehrung

Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 291 der Bundesabgabenordnung (BAO) ein ordentliches Rechtsmittel nicht zulässig. Es steht Ihnen jedoch das Recht zu, innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung dieser Entscheidung eine Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof zu erheben. Die Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt unterschrieben sein. Die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof muss - abgesehen von den gesetzlich bestimmten Ausnahmen - von einem Rechtsanwalt oder einem Wirtschaftsprüfer unterschrieben sein.

Gemäß § 292 BAO steht der Amtspartei (§ 276 Abs. 7 BAO) das Recht zu, gegen diese Entscheidung innerhalb von sechs Wochen nach Zustellung (Kenntnisnahme) Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben.

Entscheidungsgründe

Mit Anschaffungsdatum 15.3.2003 hat sich der Bw. eine Standheizung in seinen sowohl betrieblich als auch privat genutzten PKW einbauen lassen. Die Anschaffungskosten betragen 20.160,-- ATS; die Nutzungsdauer wurde mit 4 Jahren angegeben.

Abweichend von der Steuererklärung wurde unter anderem, hier nicht streitgegenständliche Aufwendungen, die Absetzung für Abnutzung (AfA) iHv 5.040,-- ATS unter Hinweis auf den § 20 EStG 1988 für die oben genannte Standheizung im gemischt genutzten PKW nicht anerkannt. Auch die Vorsteuer wurde gekürzt. Die diesbezüglichen Bescheide ergingen mit Datum 7.8.2002 bzw. 6.8.2002.

Mit Eingabe vom 3.9.2002 wurde innerhalb offener Rechtsmittelfrist das Rechtsmittel der Berufung eingebracht. Hinsichtlich der Vorsteuerkürzung wurde eingewendet, dass in der Umsatzsteuererklärung 2000 die gekürzte Vorsteuer nicht abgezogen worden sei. Es werde diesbezüglich um eine Korrektur ersucht.

Hinsichtlich des Einkommensteuerbescheides wurde eingewendet, dass Sonderausstattungen des Kfz, wie z.B. Klimaanlage, Alufelgen, ABS und eben auch eine Standheizung unselbständige Teile eines Kfz seien und somit zu den Anschaffungskosten gehören würden. Solche Aufwändungen seien unerlässlich und es dürfe nicht davon ausgegangen werden, dass es sich bei diesen Wirtschaftsgütern von vornherein um Privatvermögen handle. Die Standheizung sei für das überwiegend betrieblich genutzte Kfz angeschafft worden, mit der Absicht die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit und eben auch die gesundheitliche Verfassung des Bw. zukünftig zu sichern, da sich der Bw. (Zerlegearbeiter für Tiere) berufsbedingtweise ständig an gekühlten Orten aufhalte.

Bei der Prüfung der Frage der Angemessenheit dem Grunde nach resp. der betrieblichen Veranlassung müsse man sich die Frage stellen, ob der getätigte Aufwand zu den Kosten der privaten Lebensführung zählen würde, also ob die Standheizung primär der Privatsphäre des Bw. zuzurechnen sei. Ziffer 2 lit.a löse diese Frage dahingehend, dass Aufwendungen, die üblicherweise der Befriedigung privater Bedürfnisse dienen, auch dann nicht abzugfähig seien, wenn sie zur Förderung des Berufes erfolgen. Der Bw. würde sich der Standheizung ausschließlich auf resp. vor seinen betrieblichen Fahrten von und zur Arbeit bedienen, um die notwendige körperliche Aufwärmphase rascher zu bewerkstelligen. Insbesondere nach

Erledigung seiner Aufträge in regelmäßig gekühlten Räumen, sei eine warme Umgebung (in dem überwiegend betrieblich genutzten Kfz) für seine weitere Berufsausübung unerlässlich. Die Standheizung sei nicht mit der Absicht installiert worden, ein persönliches Bedürfnis, nämlich in ein vorgeheiztes Fahrzeug einzusteigen, zu befriedigen. Erst die Standheizung würde die wirtschaftliche und persönliche Leistungsfähigkeit und damit das Einkommen ermöglichen.

Weiters werde ersucht, den Einlagewert des PKW mit einem Betrag von 78.500,-- ATS festzusetzen.

Mit Berufungvorentscheidung vom 5.8.2003 wurden folgende Änderungen vorgenommen:

Unter Hinweis auf § 20 Abs.1 Z.2 lit.a EStG 1988 wurde angeführt, dass gemischt genutzte Aufwändungen, also Aufwändungen mit einer privaten und betrieblichen Veranlassung, nicht abzugsfähig seien (Aufteilungsverbot). Die Abgabenbehörde vertrete die Ansicht, dass die Kosten einer Standheizung, in ein vom Bw. – wenn auch zu betrieblichen Zwecken – verwendetes Kfz, keine Betriebsausgaben darstellen, da die privaten Interessen am Einbau überwiegen würden. Aus gesundheitlichen Überlegungen soll das Einkommen dadurch zukünftig gesichert werden. Die Erhaltung der Gesundheit sei jedoch dem privaten Bereich und nicht der betrieblichen Sphäre zuzuordnen. Aufgrund des Aufteilungsverbotes sei auch eine Aufteilung nicht möglich.

Den Unterlagen des Bw. folgend, wurde der Einlagewert des PKW mit einem Betrag von 78.400,-- ATS festgesetzt.

Laut Einnahmen-Ausgaben-Rechnung wurde die Privatnutzung des PKW pauschal mit einem Betrag von 1.000,-- ATS geschätzt. Aufzeichnungen hätte es nicht gegeben. Auch wenn dem Familienhaushalt ein zweiter PKW zur Verfügung stehe, entspreche die beinahe ausschließlich betriebliche Verwendung nicht der Lebenserfahrung. Unter Berücksichtigung der Tatsache, dass ein zweiter PKW zur Verfügung stehe, werde der betrieblich veranlasste Teil mit 75% geschätzt (Privatanteil somit 25% der tatsächlich geltend gemachten PKW-Kosten).

Mit Eingabe vom 5.9.2003 wurde der Antrag auf Entscheidung über die Berufung durch die Abgabenbehörde zweiter Instanz gestellt.

In der Einkommensteuererklärung 2000 sei irrtümlich auf den Antrag auf Gewährung des Alleinverdienerabsetzbetrages in Höhe von 5.000,-- ATS vergessen worden. Da die Ehegattin des Bw. im Kalenderjahr 2000 Einkünfte von weniger als 60.000,-- ATS bezogen hätte und

seit mindestens sechs Monaten eine Ehegemeinschaft mit Kind (zwei) bestehe, werde die Anerkennung des Alleinverdienerabsetzbetrages beantragt.

Hinsichtlich der Standheizung werde entgegnet, dass es sich hierbei um kein selbständiges Wirtschaftsgut handeln würde. Es sei ein unselbständiger Teil des Kfz und würde damit zu den Anschaffungskosten des PKW gehören. Es werde diesbezüglich auf die Ansicht des BMF vom 15.2.1994 (GZ: G 138/1/IV/6/93) hingewiesen, wo ausdrücklich festgelegt worden sei, dass Sonderausstattungen, wie z.B. Klimaanlage, Alufelgen, ABS, Airbag, etc., unselbständige Teile des Kfz seien und somit auch das Schicksal des Kfz teilen würden. Dies würde heißen, dass eine private Nutzung durch den Ansatz eines entsprechenden Privatanteiles zu berücksichtigen sei. Die Verwaltungspraxis würde serienmäßig eingebaute Sonderausstattungen und Kfz als einheitliches Wirtschaftsgut beurteilen. Andernfalls würde man sämtliche nicht die Fahrsicherheit erhöhende Zusatzeinrichtungen aus dem Anschaffungspreis herausrechnen müssen und der privaten Lebensführung zurechnen. Der auf diese Sonderausstattung entfallende Verkaufserlös wäre in einem solchen Fall ebenfalls nicht steuerpflichtig. Es werde daher die jährliche Abschreibung der Standheizung in Höhe von 5.040,-- ATS beantragt.

Über die Berufung wurde erwogen:

Gem. § 33 Abs.4 Z.1 EStG 1988 steht einem Alleinverdiener ein Alleinverdienerabsetzbetrag von 5.000,-- ATS jährlich zu. Alleinverdiener ist ein Steuerpflichtiger, der mehr als sechs Monate im Kalenderjahr verheiratet ist. Voraussetzung ist weiters, dass der Ehepartner bei mindestens einem Kind Einkünfte von höchstens 60.000,-- ATS jährlich erzielt. Die nach § 3 Abs.1 Z.4 lit.a EStG 1988 steuerfreien Bezüge sind in diese Grenze miteinzubeziehen.

Die Gattin des Bw. hat im berufungsgegenständlichen Jahr Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit iHv 44.159,-- ATS bezogen. Weiters hat sie für 103 Tage Karenzurlaubsgeld von täglich 186,60 ATS erhalten (in Summe somit 19.220,-- ATS). Das Karenzurlaubsgeld zählt zu den Bezügen im Sinne des § 3 Abs.1 Z.5 lit.b EStG 1988; dieser steuerfreie Bezug ist folglich nicht in die oben angeführte Grenze miteinzubeziehen.

Die zulässige Zuverdienstgrenze (60.000,-- ATS) wird nicht überschritten und der Alleinverdienerabsetzbetrag ist somit zu berücksichtigen.

Nach Ansicht des unabhängigen Finanzsenates gehört eine Standheizung zu den Sonderausstattungen eines PKW. Wie andere Sonderausstattungen, z.B. Alu-Felgen, ABS, etc., gehört diese zu den Anschaffungskosten eines PKW, auch wenn sie erst nachträglich eingebaut wurde (abweichend zu den sog. Sondereinrichtungen wie z.B. Autoradio).

Wesentlich für den hier zu beurteilenden Sachverhalt erscheint dem unabhängigen Finanzsenat die Tätigkeit des Bw.. Seine Tätigkeit (Zerlegearbeiter für Tiere) findet überwiegend an gekühlten Orten statt. Es erscheint glaubhaft, dass die Nutzung der Standheizung überwiegend im Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit genutzt wird.

Abweichend vom Vorlageantrag ist allerdings hier derselbe Privatanteil wie bei der restlichen Kfz-Abschreibung (25%) zu berücksichtigen.

Unter Kürzung eines Privatanteils von 25% sind die Anschaffungskosten mit einem Betrag von 15.120,-- ATS (75% von 20.160,-- ATS) festzusetzen. Die Nutzungsdauer ist antragsgemäß mit vier Jahren festzusetzen. Die Anschaffung der Standheizung erfolgte am 15. März 2000. Es ist somit der volle AfA-Betrag (3.780,—ATS) zu berücksichtigen.

Entsprechend den Ausführungen in der Berufungsvorentscheidung vom 5. August 2003 wird der Einlagewert des Opel Omega mit dem Betrag von 78.500,— ATS festgesetzt. Unter Berücksichtigung eines Privatanteiles von 25% ergibt sich folglich ein AfA-Betrag von 19.625,— ATS.

Beilage: 1 Berechnungsblatt

Linz, 14. Juni 2004